Einkaufsbedingungen der Universität Bayreuth

1. Allgemeines
Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Aufträge der Universität Bayreuth, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind Bestandteil dieses Vertrages. Mündliche Abreden, Abweichungen vom Lieferauftrag, der VOL/B sowie von zusätzlichen oder ergänzenden Vertragsbedingungen müssen ausdrücklich erklärt werden und sind nur wirksam, wenn sie von der Universität Bayreuth schriftlich bestätigt wurden.
Bei Annahme eines Auftrags gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Universität Bayreuth. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Auftrag
Aufträge sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der in der Bestellung aufgeführte Liefertermin ist verbindlich. Auf die Auftragsnummer muss in allen schriftlichen Vorgängen Bezug genommen werden.

3. Erfüllungsort und Anliefertermin
Der Erfüllungsort ist grundsätzlich die Lieferanschrift. Die Lieferung von Geräten, Maschinen und Anlagen muss frei Verwendungsstelle, einschließlich gebrauchsfertiger Aufstellung, Montage etc., erfolgen. Notwendiges Hilfspersonal ist vom Auftragnehmer kostenlos zu stellen. Der Anlieferungstermin ist drei Tage im Voraus anzuzeigen.

4. Gefahr, Mängelrüge und Gewährleistung
Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Auftragnehmers frei Haus. Die Abnahme erfolgt nach einer Leistungsprüfung durch die Universität Bayreuth. Das Eigentum geht mit der Abnahme auf die Universität Bayreuth über. Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Waren bei diesem eingetroffen und abgenommen sind. Beschädigungen, die durch den Transport oder im Hause verursacht werden, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

5. Bestimmung der Leistung
Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber die Leistung nach eigenem Ermessen, § 315 Abs. 1 BGB.

6. Verzug und Nichterfüllung
Bei Nichterfüllung des Vertrages oder Lieferverzug behält sich die Universität Bayreuth die nach VOL/B zulässigen Maßnahmen vor.

7. Teillieferungen
Teillieferungen sind nach schriftlicher Mitteilung zugelassen und müssen als solche gekennzeichnet werden. Lieferscheine sind auch in diesem Falle beizufügen.

8. Lieferungen aus dem Ausland, Zoll
Bei Lieferungen aus dem Drittausland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit dem Auftraggeber wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen.

9. Verpackung
Lieferungen sind handelsüblich zu verpacken. Verpackungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Umweltfreundliches Verpackungsmaterial ist vorzuziehen. Auf Wunsch der Universität Bayreuth sind Transport-, Um- und Verkaufspackungen zurückzunehmen. Die Verpackung ist bei gegebenem Anlass auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

10. Preise
Die angebotenen Preise sind netto und beinhalten keine Umsatzsteuer. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Gegebenenfalls anfallende Skonti werden ebenso gesondert ausgewiesen. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Kosten abdecken.

11. Rechnungen und Zahlungen
Die Rechnung ist per E-Mail an rechnung@uni-bayreuth.de zu senden und entspricht den Vorgaben des § 14 UstG (insbesondere: Angabe der Auftragsnummer, der Warenbezeichnung/-menge und des Gesamtpreises). Sie muss möglichst mit dem bestätigten Lieferschein eingereicht werden. Je Auftragsnummer ist eine separate E-Mail zu verwenden. Begleitdokumente sind in einer PDF- Datei zusammenzufassen. In der E-Mail dürfen keine weiteren wichtigen Informationen übermittelt werden.
Die Zahlung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang. Lieferverzögerungen oder Mängel können die Zahlungsfrist beeinflussen.
Zahlungen gelten mit Zugang des Überweisungsauftrages bei der Staatsoberkasse Bayern als geleistet.

12. Skonto
Vertraglich vereinbarte oder in den Rechnungen angebotene Skonti werden in Anspruch genommen. Die Skontofrist beträgt 10 Tage ab Eingang der Rechnung, sofern die Lieferung zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

13. Garantie
Alle gelieferten Sachen oder Rechte unterliegen einer Garantie von 2 Jahren, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistung. Während der Garantiezeit sind alle Kosten für Instandsetzungen oder Austausch vom Lieferanten zu tragen.

14. Werbung
Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Universität Bayreuth mit der Geschäftsverbindung zur Universität Bayreuth werben.

15. Abtretung der Forderung
Eine Abtretung der Forderung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Universität Bayreuth wirksam.

16. Konkurs oder Vergleichsverfahren
Sollte der Auftragnehmer in Konkurs geraten oder ein Vergleichsverfahren einleiten, muss dies unverzüglich der Universität Bayreuth mitgeteilt werden.

17. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Bayreuth. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.